



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Homepage

E-Mail

Fax 034 431 42 54

www.trachselwald.ch

gemeinde@trachselwald.ch

Strassenverordnung

(SV)

GR vom 17.02.2015
Inkrafttreten publiziert: Anzeiger Nr. 9, vom 26.02.2015

Der Gemeinderat Trachselwald erlässt gestützt auf das Strassenreglement vom 12. Dezember 2014 (SR)

nachfolgende **Strassenverordnung (SV)**

Die in dieser Verordnung, aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform, gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

	Art. 1	Artikel im Reglement
Grundsatz (beitragsberechtigte Zufahrten)	<p>¹ Im Anhang I des SR sind alle bewohnbaren Liegenschaften der Einwohnergemeinde Trachselwald aufgeführt. Die nicht beitragsberechtigten Liegenschaften gemäss Art. 13 werden jeweils vor der Auszahlung der jährlichen Unterhaltsbeiträge oder bei Gesuchen an Unterhalt, Ausbau, Neubau, Kieslieferungen, etc. festgelegt. Damit die Liegenschaften bei geänderten Verhältnissen für Beitragsleistungen berücksichtigt werden können, ist zu Handen der Strassenkommission durch den/die Anstösser ein Antrag zu stellen. Für die Aufnahme in die jährliche Auszahlungsliste ist das Gesuch bis spätestens Ende September einzureichen. Der Entscheid um definitive Aufnahme fällt das zuständige Kreditorgan. Rückwirkend können Änderungen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>² Gegen Entscheide um Beitragsleistungen kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Nicht beitragsberechtigte Liegenschaften per 01. Januar 2015 gemäss Art. 13 SR:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dorf 4a- Dorf 6c- Chramershus-Schache 39a- Chramershus-Schache 41- Fälbe-Sunnberg 82- Fälbe-Sunnberg 82a- Rotebüel-Sunnberg 102- Schürmatt 103- Thal 120g- Thal 124- Schürmattweidli 151- Surgrabe 171- Äschhüsli 207 <p>⁴ Diese Liegenschaften werden gemäss Hinweise und Kommentare zu Art. 13 SR, Punkt 2, per 01.01.2015 vollständig unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Chramershus 51a- Underi Grüeni 93- Rötliisberg 129	Art. 12 und 13

	<ul style="list-style-type: none"> - Rötliberg 130e - Giselguet 147a - St. Oswald 152a - Äsch 194e - Vorders Sänggli 202c <p>⁵ Diese Liegenschaften werden gemäss Hinweise und Kommentare zu Art. 13 SR, Punkt 3, per 01.01.2015 teilweise unterstützt (Abzug für eigenen Abschnitt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schloss 8 - Turni 18 (GR 2018/199, ganzjährig bewohnt) Korr. 20.11.18 - Turni 18a - Burzebüel 26 - Wagnershus 42d - Vorder-Giselguet 146 - Sunnsitli 153 	
	Art. 2	
Beitrag an Neubau, Ausbau und Totalsanierung	Die Restkosten für die Anstösser betragen 25 %.	Art. 38 Abs. 2 und 3
	Art. 3	
Beitrag an baulichen Unterhalt	Die Restkosten für die Anstösser betragen 25 %.	Art. 40 Abs. 2 und 3
	Art. 4	
Beitrag an betrieblichen Unterhalt	<p>¹ Die jährlichen Beiträge an den betrieblichen Unterhalt werden festgelegt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Naturstrassen, Fr. 1.50 pro Laufmeter - bei Strassen mit befestigten Fahrspuren, Fr. 1.40 pro Laufmeter - bei ganzflächig befestigten Strassen (Asphalt, Beton, etc.), Fr. 1.30 pro Laufmeter <p>² Die per 01. Januar 2015 erhobenen Weglängen und Oberflächen werden pro Strasse der Klasse 3 dem hintersten Anstösser oder wo bekannt dem Vertreter der verschiedenen Anstösser einmalig eröffnet. Der Anstösser/die Anstössergruppe hat die Gelegenheit, innert 30 Tagen beim Gemeinderat Trachselwald schriftlich und begründet Einsprache gegen seine Erhebung zu machen.</p> <p>³ Erfolgen später Änderungen an den Laufmetern/an der Oberfläche gegenüber dem Vorjahr sind diese durch den/die Anstösser bis spätestens Ende September des Auszahlungsjahrs der Strassenkommission bekannt zu geben. Rückwirkend können Änderungen nicht berücksichtigt werden. Die Kommission kontrolliert die Angaben und</p>	Art. 42

	passt die Auszahlungsliste bei Bedarf an.	
	Art. 5	
Verbilligter Kiesbezug	Bei den Liegenschaften nach Art. 1 Ziff. 5 SV werden Kiesbezüge für die Liegenschaften nur bewilligt, wenn der Einbau im vorderen Bereich der Zufahrt erfolgt, wo noch eine oder mehrere ganzjährig bewohnte(n) Liegenschaft(en) erschlossen wird/werden. Bei den dahinterliegenden Abschnitten, die nur noch der Erschliessung von nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften dienen, kann kein Kiesbezug bewilligt werden.	Art. 43
	Art. 6	
Inkrafttreten	Die Strassenverordnung tritt per 01. Januar 2015 in Kraft.	

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2015.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister